

Hauptsatzung

der Gemeinde Sörgenloch

vom 22.07.2014

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Nachrichtenblatt „aktuell“.

(2) Karten, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm, Pariser Straße 110, 55268 Nieder-Olm zur Einsicht ausgelegt.

Eine Auslegung erfolgt an 7 Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit.

Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude, Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach Abs. 1 spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung. Diese Regelung gilt auch für sonstige umfangreiche Bekanntmachungen.

(3) In den Fällen, in denen eine Sitzung des Gemeinderats und von Ratsausschüssen mit abschließenden Entscheidungen nicht rechtzeitig im Bekanntmachungsorgan (Abs. 1) öffentlich bekannt gegeben werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus der Ortsgemeinde befindet.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. vollen Tages des Aushangs vollzogen. Das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgegebenen Form nachzuholen.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung oder, sofern dies nicht zeitlich möglich, an der in § 1 Abs. 3 genannten Anschlagtafel.

§ 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) oder an der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Anschlagtafel oder durch Rundschreiben.

§ 4

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss
- c) Rechnungsprüfungsausschuss
- d) Kultur-, Sozial- und Sportausschuss

(2) Die Gemeindeausschüsse bestehen aus sechs Mitgliedern und Stellvertretern.

(3) Der Bauausschuss nimmt Fragen aus dem Bereich der Landwirtschaft, des Umweltschutzes und des Friedhofwesens wahr.

(4) Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören und stellvertretende Ausschussmitglieder, die keine Ratsmitglieder sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter der Gemeindeausschüsse könne aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Gemeinderates sein.

§ 5

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten .

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

(1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht ,allgemein oder im Einzelfall durch Be-

schluss des Gemeinderats (siehe Anhang). Eine solche Übertragung ist nur möglich, wenn der Ausschuss mehrheitlich aus Ratsmitgliedern besteht.

Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats.

(2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur entscheidenden Beschlussfassung die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen von mehr als 100,00 € bis 500,00 € übertragen.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 7

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Dem Ortsbürgermeister werden zur abschließenden Entscheidung folgende Kompetenzen eingeräumt:

- a) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei unerheblichen Beträgen bis 100,00 €,
- b) den Erlass von Forderungen bei unerheblichen Beträgen bis 100,00 €

§ 8

Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf dem Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch das Los bestimmt.

Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelte Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, werden unter Anwendung der Regelung des Abs. 1 zunächst die in § 5 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

(3) Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, rückt an seine Stelle sein Stellvertreter.

§ 9

Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Zahl der Beigeordneten kann bis zu zwei betragen.
- (2) für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden bis zu 2 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 10

Jugendvertretung

Die in einer Vollversammlung der Jugendlichen in der Ortsgemeinde Sörgenloch zu wählende Mitglieder für die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 11

Seniorenbeirat

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Sörgenloch zu wählenden 2 Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

§ 12

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder von *Gemeindeausschüssen*

- (1) Die Ratsmitglieder und Mitglieder von *Gemeindeausschüssen* erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der nachgewiesene Verdienstausfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 13

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 KomAEVO festgelegte Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Vorschriften die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der *Gemeinde* getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 14

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die den Ortsbürgermeister vertreten, erhalten für jeden vollen Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Sie wird für jeden Tag der Vertretung in Form 1/30 des Monatsbetrags berechnet.

(3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. ,gem. § 13 Abs. 2 KomAEVO, der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs.1 Satz 1 KomAEVO.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.08.2009 außer Kraft.

Sörrenloch, 22.07.2014

Dr. Frieder März
Ortsbürgermeister

Anhang
zur Hauptsatzung der Gemeinde Sörrenloch

Dem Ortsbürgermeister werden neben den *Geschäften* der laufenden Verwaltung und den ihm zustehenden sonstigen gesetzlichen Rechten noch folgende Kompetenzen zur endgültigen Entscheidung eingeräumt:

- a) Die Leistungen von Einzelausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes je Maßnahme bis zu einem Betrag von 1.000,00€